

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 3

Vorlagen-Nr. 0105/2009-2014

Zur Sitzung
Bauausschuss

19.01.2010 öffentlich

Kenntnisnahme

Beratungs-
gegenstand

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Rathausstraße
hier: Antrag der F.D.P.-Ratsfraktion vom 11.11.2009

Sachverhalt:

Der u.a. Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 15.12.2009 behandelt und zuständigkeitshalber in den Bauausschuss zur weiteren Beratung verwiesen.

Die FDP-Ratsfraktion beantragt, mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen den massiven Gefahren im Straßenverkehr in der Rathausstraße zu begegnen und durch eine durchgängige Konzeption die Parksituation zu regeln.

Insbesondere wird um Prüfung folgender Maßnahmen gebeten:

- Abpollerung von Fußwegen
- Markierung von Parkplätzen auf der gesamten Straßenlänge
- Kennzeichnung der Einmündungen und Kreuzungen durch unterbrochene Haltelinien

Begründung:

Mit 170 Unterschriften, die dem Antragsteller vorliegen, beklagen Anwohner der Rathausstraße den immer bedrohlicher werdenden Verkehr in der Rathausstraße. Fußgänger fühlen sich bedroht, weil die Fußwege häufig als erweiterte Fahrbahn benutzt werden. In Bereichen ohne Markierung werden die Grundstücks- und Garageneinfahrten derart zugestellt, dass für ein gefahrloses Ausfahren das Einweisen durch Dritte notwendig ist. Das Einfahren in die Rathausstraße aus den Seitenstraßen wird wegen der Sichtbehinderung, Missachtung der Vorfahrtsregelung wie auch der Geschwindigkeitsbegrenzung immer gefährlicher.

...

Zu den Ausführungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bereits mit Schreiben vom 18.08.2007 und 31.08.2008 hat sich die FDP-Ratsfraktion mit gleichlautenden Anträgen an die Verwaltung gewandt.

Im Rahmen der Überprüfung dieser Anträge wurde die Verkehrssituation in der Rathausstraße bereits mehrfach überprüft.

Sowohl diverse verdeckt durchgeführte Geschwindigkeitskontrollen mittels Seitenradarmessgerät als auch zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen durchgeführte Kontrollen der Parksituation (Fotos wurden gefertigt) haben keine besonderen Auffälligkeiten ergeben, insbesondere konnte kein besonders hoher Parkdruck festgestellt werden.

Geschwindigkeitsmessung vom 03.09.- 04.09.2008

Die Durchschnittsgeschwindigkeit, die 85 % aller Verkehrsteilnehmer gefahren sind, betrug in Richtung Waldstraße 43 km/h und in Richtung Bergstraße 39 km/h.

Auch Auswertungen aus der Unfalldatenbank der Kreispolizeibehörde Siegburg konnten eine besondere Gefahrenlage nicht bestätigen.

Hinsichtlich der Behauptung, dass Fußgängerwege häufig als erweiterte Fahrbahn genutzt werden, wurde die FDP-Ratsfraktion mit Antwortschreiben vom 02.10.2008 um Benennung der konkreten Bereiche in der Rathausstraße gebeten, damit durch die Verwaltung entsprechende Überprüfungen erfolgen können.

Bis heute ist eine entsprechende Benennung nicht erfolgt!

Nach Eingang des nunmehr dritten Antrages der FDP-Ratsfraktion in gleicher Sache hat die Straßenverkehrsbehörde erneut Geschwindigkeitsmessungen an verschiedenen Stellen in der Rathausstraße im Monat November 2009 veranlasst.

Geschwindigkeitsmessung vom 23.11.- 24.11.2009

Die Durchschnittsgeschwindigkeit, die 85 % aller Verkehrsteilnehmer gefahren sind, betrug in Richtung Waldstraße 41km/h und in Richtung Bergstraße 42 km/h.

Auch diese Messergebnisse liegen nach Mitteilung der Polizei unterhalb der Ahndungsgrenze von 44 km/h und stellen keine besondere Gefahrenlage dar, die die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen erforderlich macht.

Daneben wurden bei der Kreispolizeibehörde Siegburg aktuelle Auswertungen aus der Unfalldatenbank für den Zeitraum Januar-Oktober 2009 angefordert, die ebenfalls unauffällig waren. Insbesondere waren keine Unfälle aufgrund von Vorfahrtsverletzungen registriert.

Hinsichtlich der Parksituation wurden ebenfalls erneut Kontrollen durchgeführt. Die Überprüfung ergab, dass auch weiterhin kein besonderer Parkdruck in der Rathausstraße, im Teilstück zwischen Bergstraße und Waldstraße festgestellt werden konnte. Ungeachtet dessen wurde dieser Bereich auf die Möglichkeit zur Ausweisung von Parkflächen durch die Verwaltung überprüft.

Unter der Maßgabe, dass Parkflächen nur dort angeordnet werden, wo

- keine Behinderung für Grundstücksausfahrten entstehen,
- keine Einmündungen und private Stellplätze gegenüber liegen und
- keine Hydranten, Sinkkästen u.ä. vorhanden sind,

hat die Überprüfung ergeben, dass ca. 7-10 Parkflächen eingerichtet werden könnten. Dies bedeutet allerdings, dass sich die Anzahl der zur Zeit möglichen Parkflächen bei Anordnung einer Parkregelung analog dem anderen Teilstück der Rathausstraße gegenüber dem heutigen Bestand wesentlich verringern würde, weil bei der Markierung von Parkflächen zum einen die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich deren Abmessungen einzuhalten sind, zum anderen außerhalb dieser Flächen das Parken unzulässig ist.

Dies bedeutet, dass Anwohner dann auch nicht mehr vor ihren eigenen Grundstücksausfahrten halten bzw. parken dürfen, was erfahrungsgemäß im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit im ruhenden Verkehr zu erheblichen Beschwerden und Unmut führen wird.

Zum Antrag „Kennzeichnung der Einmündungen und Kreuzungen durch unterbrochene Haltelinien“ weist die Straßenverkehrsbehörde auf folgendes hin:

In der Vergangenheit wurden in anderen Kommunen flächendeckend Wartelinien in Tempo 30-Zonen aufgebracht, um die ohnehin bestehende Vorfahrtsregel „rechts vor links“ zu verdeutlichen.

In Niederkassel wurden lediglich im Kreuzungsbereich Rosenstraße/Schellenberg Wartelinien markiert, weil es hier trotz guter Sichtverhältnisse in kurzen Zeitabständen zu mehreren nicht nachvollziehbaren Unfällen gekommen war. Die Markierung an dieser Stelle erfolgte wegen der besonderen Unfallauffälligkeiten in diesem Kreuzungsbereich in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, um weitere Unfälle zu vermeiden.

Mit der Reform der Straßenverkehrsordnung zum 01.09.2009 wurden zeitgleich auch die Verwaltungsvorschriften neu gefasst und zu Zeichen 341 (Wartelinie) erstmalig konkrete Ausführungsanweisungen wie folgt formuliert:

„Die Wartelinie darf nur dort angeordnet werden,

- wo das Zeichen 205 anordnet: „Vorfahrt gewähren“,
- wo Linksabbieger den Gegenverkehr durchfahren lassen müssen,
- wo vor einer Lichtzeichenanlage, vor dem Zeichen 294 oder vor einem Bahnübergang eine Straße oder Zufahrt mündet; in diesen Fällen ist die Anordnung des Zusatzzeichens „bei Rot hier halten“ im Regelfall entbehrlich“.

Somit existieren erstmalig aufgrund der neuen Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Markierung von Wartelinien konkrete Vorgaben, aus denen sich ergibt, dass der Gesetzgeber Markierungen von Wartelinien in Tempo 30-Zonen ausschließt.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass aus Sicht sowohl der Straßenverkehrsbehörde als auch der Kreispolizeibehörde keine Veranlassung besteht, die beantragten Maßnahmen durchzuführen.

Wie bereits angeführt, wurden die Gehwegbereiche, die angeblich von Kraftfahrzeugen als erweiterte Fahrbahn genutzt werden, bisher der Verwaltung nicht benannt. Sofern entsprechende Mitteilungen hierüber eingehen, werden entsprechende Überprüfungen vorgenommen und gfls. Maßnahmen getroffen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten